Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Neubiberg (Sondernutzungssatzung)

vom 30.09.2025

Gemeinderatsbeschluss:	30.09.2025
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	09.10.2025
In-Kraft-Treten:	10.10.2025

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gemeingebrauchs und Sondernutzung
§ 3	Erlaubnis
§ 4	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 5	Erlaubnisantrag; Anzeige und Erlöschen der Erlaubnis
§ 6	Pflichten des Benutzers; Anzeigepflicht bei Aufgrabung
§ 7	Gebühren
§ 8	Zuwiderhandlung
§ 9	In-Kraft-Treten

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG – Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Neubiberg:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Gehwegen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, soweit diese in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2
Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Unter Gemeingebrauch versteht man die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus geht.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Bedingung, einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr (§ 7) abhängig gemacht werden.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere gewerbe-, bau- oder straßen-rechtliche Genehmigungen. Insbesondere Veranstaltungen,

die gem. §§ 29 und 46 StVO straßenverkehrsrechtlich erlaubnispflichtig sind (Radrennen, Volksläufe, Umzüge etc.).

§ 4
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:

a. das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen und Material auf öffentlicher Verkehrsfläche;

b. das Aufstellen und Lagern von Containern und Baugerüsten und -zäunen, Baubuden, Maschinen, Krananlagen, Fahrzeugen usw. auf öffentlichem Verkehrsgrund;

c. die Voll- und Teilsperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche;

d. Verkaufsständer, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs;

e. Werbeveranstaltungen und -ausstellungen;

f. Tische und Stühle einer Freischankfläche;

g. Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.);

h. Informationsstände, Tische u. ä. ohne gewerblichen Zusammenhang;

i. die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes durch Schausteller- und Zirkusunternehmen;

j. über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle; Überspannungen.

k. die Nutzung von Verkehrseinrichtungen zur Anbringung von Plakaten

(2) Die Vorschriften der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

§ 5
Erlaubnisantrag; Anzeige und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens eine Woche vor deren Inanspruchnahme schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß, ggf. Absicherungsmaßnahmen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit

Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 6
Pflichten des Benutzers; Anzeigepflicht bei Aufgrabungen

(1) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen einer erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis ausreichender Versicherung verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neubiberg (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben.

(2) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Ziffern 1, 2 BayStrWG kann mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
2. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Sondernutzungssatzung vom 08.04.2019, in Kraft getreten am 01.05.2019, ihre Gültigkeit.

Gemeinde Neubiberg, 08.10.2025

gez. Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Sondernutzungssatzung wurde am 09.10.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.10.2025 angeheftet und werden am 23.10.2025 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 24.10.2025

gez. Kilian Körner
Zweiter Bürgermeister